



Beschlussvorlage Nr. GS/2016/105

Federführend: Interne Dienste		Status: öffentlich			
		Verfasser: Bischof			
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
07.11.2016	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

d) Wahlvorgang

Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Wahl wird von der oder dem Altersvorsitzenden geleitet.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind nur Fraktionen oder Gruppen, auf die mindestens ein stimmberechtigter Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Im ersten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern. Die Mehrheit der Ratsmitglieder beträgt somit 10. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von der oder dem Altersvorsitzenden zu ziehende los.

Gemeindedirektor